Änderungen der Gebührensatzung der Musikschule

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
1	§ 5 Abs. 1	Für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin werden folgende Jahresgebühren erhoben; Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.	Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.	Klarstellung der auch bisher schon geltenden Rahmenbedingungen.
2	§ 5 Abs. 1 1.	**1. Elementare Musikerziehung** a) musikalische Früherziehung b) Elementarspielkreis c) musikalische Grundausbildung	**1. Elementare Musikerziehung** a) Eltern-Kind-Gruppe b) musikalische Früherziehung (MFE) c) musikalische Grundausbildung	Der Elementarspielkreis entspricht nicht mehr der Praxis, neu ist die Eltern-Kind-Gruppe. Die Aufzählung erfolgt in der chronologischen Reihenfolge, das Angebot für die jüngsten Schüler steht ganz oben.
3	§ 5 Abs. 1 4a)	mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	entfällt	Entspricht nicht der Praxis. Solch große Gruppen können aus räumlichen und instrumentalen Gründen nicht unterrichtet werden.
4	§ 5 Abs. 1 5a[1])	Ballett-Vorausbildg. (4 bis 6 Jahre)	Ballett-Vorausbildung	Die Altersangabe entfällt, da die Ballettvorausbildung an Inhalte unabhängig vom Alter gekoppelt ist.
5	§ 5 Abs. 1 5a[2])	Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	entfällt	Wird in dieser Form nicht unterrichtet.

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
6	§ 5 Abs. 1 5c)	Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe (Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als Erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.)	Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich. Es wird je eine 30%ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.	Wird zugunsten einer prozentualen Staffelung ersetzt, um somit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (eingesetzte Software ist entsprechend programmiert). Zurzeit gibt es eine pauschale Gebühr von 240 €. Eine 30%ige Ermäßigung für jede weitere Unterrichtseinheit im Tanzbereich deckt die durchschnittliche Ermäßigung ab.
7	§ 5 Abs. 1 6.	Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumental-Unterricht	Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht	Aktualisierung des Begriffes
8	§ 5 Abs. 1 7.	Chorgemeinschaften	Chöre	Aktualisierung des Begriffes
9	§ 5 Abs. 2	Die Teilnahme am Kinder- und Jugendchor und Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei. Alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen.	Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.	Umformulierung zur besseren Verständlichkeit. Gebührenberechnung für Nicht-Musikschulschüler.
10	§ 5 Abs. 3	Für das Überlassen von Musikinstrumenten werden je nach Neuwert folgende Gebühren erhoben: … Der Bescheid ergeht bei minder-	Für die Miete von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben. …	bessere Verständlichkeit (die Bescheide ergehen bei Minderjährigen generell an die Erziehungsberechtigten, nicht nur bei Mietgebühren)

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
		jährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.	~~Der Bescheid ergeht bei minderjährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten.~~ Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.	
11	§ 5 Abs. 4 d)	tänzerische Gymnastik für Erwachsene 60/90 Minuten	tänzerische Gymnastik für Erwachsene 45/60 Minuten	entspricht der gängigen Praxis
12	§ 6 (Überschrift und Abs. 1)	§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag gewährt …	§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt …	Begründung: siehe Begründung unten zu § 6 Abs.3
13	§ 6 Abs. 2	Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler / Schülerinnen einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern/Schülerinnen um 15 %, bei drei Schülern/Schülerinnen um 25 % und bei vier und mehr Schülern/Schülerinnen um 40 % ermäßigt. Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unter-	Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 15 %, bei drei Schülern um 25 % und bei vier und mehr Schülern um 40 % ermäßigt. Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Gebühren für die	Zur besseren Lesbarkeit nur Verwendung des Begriffs „Schüler“ (dieser wird auch in § 7 ausschließlich gebraucht, die Gebührenordnung war daher bisher in dieser Hinsicht uneinheitlich). Noch vor § 1 soll daher der Passus eingefügt werden: „Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.“

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
		richtsgebühren für die vorschulische Musikerziehung, Elementar-Spielkreise, musikalische Grundausbildung, ergänzende Gemeinschaftsfächer sowie für die Chorgemeinschaft.	Elementare Musikerziehung, Ergänzungsfächer und Chöre.	Umformulierung und Verkürzung aufgrund der geänderten Terminologie (inhaltlich keine Änderung).
14	§ 6 Abs. 3	Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.	Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, erhalten für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, eine Ermäßigung in Höhe von 80%.	Eine geringe Eigenbeteiligung stellt die Wertigkeit des Unterrichts dar und entspricht der gängigen Praxis im Rhein-Sieg-Kreis.
15	§ 6 Abs. 5	Teilnehmer aus Familien … (dies bezieht sich nicht auf Benutzungsgebühren für Musikinstrumente)	~~(dies bezieht sich nicht auf Benutzungsgebühren für Musikinstrumente)~~	Klammer wird ersatzlos gestrichen, dies wird in Abs. 6 aufgenommen (und steht auch in § 5 Abs. 3).
16	§ 6 Abs. 6	Die Summe der gewährten Ermäßigungen darf unbeschadet der Einzelregelungen in Abs. 2 und 5 den Satz von 40 % nicht überschreiten.	entfällt	Zur Vereinfachung und Einheitlichkeit

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
17	§ 6 Abs. 6 (das war bisher Abs. 7)	Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze. Die Gebührenermäßigung und –befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.	Musikschulschüler als Inhaber der Juleicard oder der Ehrensamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Gebührensätze. Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.	Klare Differenzierung zwischen Zahlungspflichtigen und Musikschulschülern. Ergibt sich aus obigen Änderungen
18	§ 7 Abs. 1	Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.	Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten. … Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.	Zur besseren Verständlichkeit des Gebührenbescheides. Verwaltungsvereinfachung (Übernahme einer Regelung, die es auch in anderen Musikschulen gibt, z.B. in Bergisch Gladbach).
19	§ 8	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.	